Zeitschrift: Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = la revue spécialisée des

sages-femmes

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 122 (2024)

Heft: 7

Artikel: "Hebamme in eigener fachlicher Verantwortung": neuer Begriff

Autor: Weber-Käser, Andrea

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Hebamme in eigener fachlicher Verantwortung»: Neuer Begriff

Der Begriff «frei praktizierende Hebamme» wird im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gesundheitsberufe am 1. Februar 2020 schrittweise durch den Begriff «Hebamme in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt. Im Folgenden wird erläutert, was sich hinter dieser neuen Terminologie verbirgt.

TEXT: ANDREA WEBER-KÄSER as Gesundheitsberufegesetz (GesBG) sowie das Ausführungsrecht dazu sind am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Das GesBG regelt unter anderem die Voraussetzungen, unter denen die Berufsangehörigen der sieben Gesundheitsberufe eine Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes in eigener fachlicher Verantwortung erhalten können. Für die Erteilung dieser Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht sind die Kantone zuständig.

Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung»?

Der Bundesrat hat den Begriff «Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» bewusst nicht definiert, da die Zulassungskompetenz bei den Kantonen angesiedelt ist. Da dies seit der Einführung des GesBG zu vielen Fragen seitens der Kantone und Verbände führte, gibt das Bundesamt für Gesundheit auf seiner Website auf diese Frage gemäss den FAQs zum Gesundheitsbe-

rufegesetz (GesBG)¹ folgende Antwort: Der Begriff «Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» umfasst jede Berufstätigkeit, die nicht unter der Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Berufs erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um eine unselbständige Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen oder um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Wesentlich ist, dass die abschliessende fachliche Verantwortung für die eigene Berufstätigkeit sowie die Tätigkeit allfälliger Mitarbeitenden bei der Gesundheitsfachperson selbst liegt. Es müssen somit sowohl Personen, die selbständig in einer eigenen Praxis tätig sind, als auch angestellte Führungskräfte in Gesund-



Häufige Fragen (FAQs) zum Gesundheitsberufegesetz unter www.bag.admin.ch

heitseinrichtungen, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung ihrer Mitarbeitenden tragen, über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Was bedeutet diese Erklärung für Hebammen?

Hebammen mit Einzelfirmen mit und ohne Angestellte (ehemals frei praktizierende Hebammen oder fpH) oder Angestellte von Organisationen der Hebammen (OdH) und – je nach Kanton – auch angestellte Hebammen von Geburtshäusern auf kantonalen Spitallisten oder Leitende Hebammen und Hebammenexpertinnen in Spitälern fallen unter den Begriff «in eigener fachlicher Verantwortung» und brauchen für ihre Tätigkeit eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Aktuell lässt sich beobachten, dass die Kantone bei Hebammen mit Einzelfirmen und Organisationen der Hebammen sehr strikt für alle involvierten Hebammen eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verlangen respektive bei Betriebsbewilligungen für OdHs prüfen, wer in Besitz einer Berufsausübungsbewilligung ist oder wer noch keine beantragen kann, da die Zulassungsbedingungen (noch) nicht erfüllt sind.

Was bedeutet diese Erklärung für den SHV?

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) übernimmt diese Begrifflichkeit und führt diese nach und nach ein. Es ist dem Zentralvorstand und dem Team der Geschäftsstelle wichtig, dass der Begriff «frei praktizierende Hebamme» nicht (mehr) als





ntje Kroll-V

Oberbegriff für Hebammen im ambulanten Tätigkeitsbereich benutzt wird, denn damit sind Hebammen, welche sowohl von Hebammen mit Einzelfirmen oder von Organisationen der Hebammen angestellt werden und die ebenfalls im ambulanten Bereich tätig sind, nicht mitgemeint.

Der Begriff in eigener fachlicher Verantwortung wirkt daher auch für uns Hebammen inklusiv, denn im ambulanten Tätigkeitsfeld sind damit nun alle Hebammen mitgemeint, im stationären, wie oben beschrieben, je nach Kanton nur die Leitenden Hebammen oder Hebammenexpertinnen, mit Ausnahme der Angestellten der Geburtshäuser, diese werden in manchen Kantonen ebenfalls grundsätzlich unter diesem Begriff mitgezählt.

Gibt es Nachteile?

Der grösste Nachteil ist die Tatsache, dass die Kantone nun einem erweiterten Personenkreis eine kostenpflichtige Berufsausübungsbewilligung aufbrummen, was für die Kantone lukrativ ist.

Der Preisüberwacher hat sich zu dieser Thematik respektive zu den sehr unterschied-

lich hohen kantonalen Gebühren für die gleiche Leistung dezidiert geäussert². ⊙



Weitere Informationen dazu unter www.medinside.ch

AUTORIN



Andrea Weber-Käser, Geschäftsführerin des Schweizerischen Hebammenverbandes.